

III. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook
Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.01.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

In § 3 werden die bisherigen Absätze (2) bis (4) zu den Absätzen (3) bis (5). Es wird ein neuer Absatz (2) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
gez. Sablowski